



**Satzung
der Gemeinde Kürnbach
über die Erhaltung baulicher Anlagen**

Erhaltungssatzung „Ortskern Kürnbach“

Der Gemeinderat hat am 27.09.2016 aufgrund von § 172 Absatz 1, Satz 1, Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Lageplan farblich gekennzeichneten Bereich (Anlage 1). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Erhaltungsziel**

Im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich bauliche Anlagen, die allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild und das Landschaftsbild prägen und die von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

**§ 3
Genehmigungsvorbehalt**

- 1.) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1, Nr. 1, S. 1 und 2 BauGB).
- 2.) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Erhaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kürnbach, den 28.09.2016



Armin Ebhart
Bürgermeister

Hinweis:

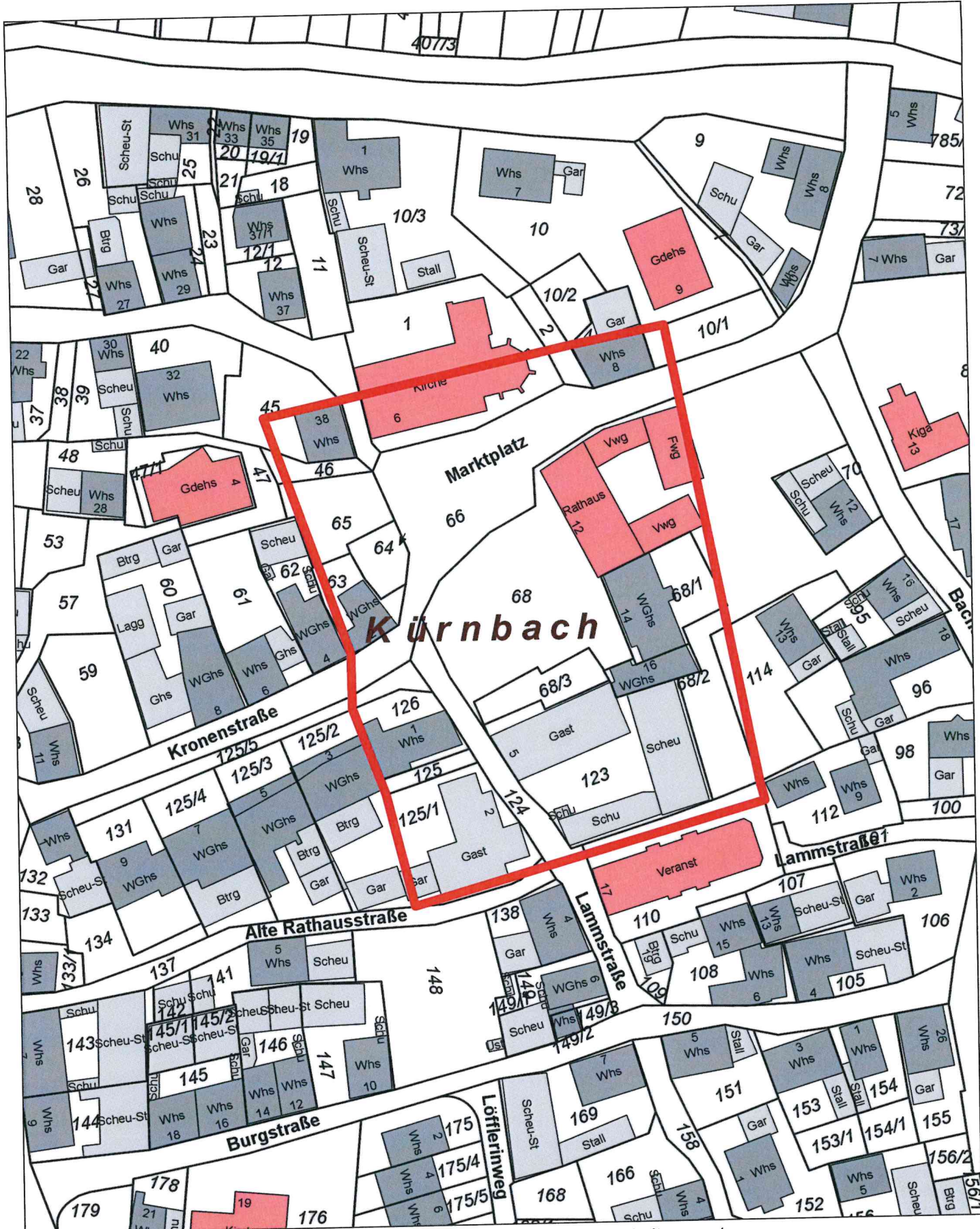
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Kürnbach, den 28.09.2016



Ebhart
Bürgermeister



Gemeinde: Kürnbach
 Gemarkung: Kürnbach
 Flurstück: siehe Abgrenzung
 Maßstab: 1 : 1000

Anlage zur Erhaltungssatzung

Bearbeiter/in: Armin Ebhart
 Datum: 21.09.2016

Gemeinde Kürnbach | Marktplatz 12 | 75057 Kürnbach
 Tel.: 0 72 58 / 91 05 - 0 | Fax: 0 72 58 / 64 24
 gemeindevverwaltung@kuernbach.de | www.kuernbach.de

Ausschnitt aus der kommunalen Grundkarte. Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Kürnbach erlaubt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich. Die Darstellung der Grenzen entspricht dem Aktualitätsstand der Geobasisdaten Stand 07/2015.



Verfahrensvermerk:

1. Die Satzung über

**die Erhaltung baulicher Anlagen
Erhaltungssatzung „Ortskern Kürnbach“**

wurde durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr. 40 gem. „Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gegeben am 06.10.2016

2. Die Satzung wurde gem. § 4 (3) GemO am 06.10.2016 dem Landratsamt, Rechts- und Kommunalamt, Karlsruhe angezeigt.

Kürnbach, den 06.10.2016



Ebhart
Bürgermeister



